

Gebührensatzung mit Gebührentarif

vom 09. Juni 1999

zur Friedhofssatzung der Stadt Büren

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.03.2004 u. 23.06.2006)

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 02. Juni 1999 folgende Gebührensatzung mit Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Büren beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührentarif

(1) Für

- die Überlassung von Reihengrabstätten,
- die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten,
- die Bestattung,
- die Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie
- die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung

werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt werden.

(2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe nach Beantragung Abstand genommen, sind die Kosten von den Gebührenpflichtigen der Friedhofsverwaltung zu ersetzen, die durch die Vorbereitung der Bestattung oder der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe entstanden sind.

(3) Werden beantragte Leistungen der Friedhofsverwaltung nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer

- a) kraft Gesetzes die Bestattungskosten zu tragen hat,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwirbt oder besitzt,
- c) eine Bestattung in einer Reihengrabstätte veranlasst,
- d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
- e) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Kostenerstattung verpflichtet hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(3) Sind die Gebührenpflichtigen nachhaltig zahlungsunfähig, haben sie bzw. ihre Bevollmächtigten dieses bei Beantragung einer Leistung der Friedhofsverwaltung unaufgefordert zu offenbaren. Die beantragte Leistung wird dann nur erbracht, wenn unverzüglich nachgewiesen wird, dass die Gebühren über die Sozialhilfe oder einen anderen Kostenträger entrichtet werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Leistung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Gebührenpflichtigen wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Gutschrift auf einem Konto der Stadt erfolgt.
- (3) Die Leistungen der Friedhofsverwaltung können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden.

§ 4

Beitreibung

- (1) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden gebührenpflichtig angemahnt.
- (2) Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung mit Gebührentarif tritt am Tage nach der Bekanntmachung (= ab dem 01.04.2004) in Kraft.

Tarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Büren

(in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 26.10.2001
und der Änderungssatzung vom 29.03.2004)

A. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und die Aufbewahrung von Leichnamen

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	67,-- €
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenzelle je angefangener Tag der Aufbewahrung	7,50 €
3. Gebühr für die Benutzung des Obduktionsraumes	125,-- €
4. Gebühr für die Unterstellung einer Leiche, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet werden soll	
- bis zu 24 Stunden	25,50 €
- je weitere 24 Stunden	7,50 €

B. Gebühren für die Bestattung von Leichnamen (Grabbereitung)

1.	für die Sargbeisetzung		
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Reihengrab oder in einem Wahlgrab	265,--	€
1.2	für Verstorbene vom 6. Lebensjahr an in einem Reihengrab oder in einem Wahlgrab	496,--	€
1.3	für Totgeburten	50,--	€
2.	für eine Urnenbeisetzung	195,--	€

C. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

1.	Gebühren für Reihengrabstätten		
1.1	Sargbeisetzungen		
1.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre)	112,00	€
1.1.2	für Verstorbene vom 6. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	333,00	€
1.1.3	in einer namenlosen Grabstätte für Verstorbene (Sarg und Urne) vom 6. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	409,00	€
1.2.	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	333,00	€
2.	Gebühren für Wahlgrabstätten		
2.1	für Sargbeisetzungen (Nutzungszeit 30 Jahre) je Stelle	562,50	€
2.2	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Sargbeisetzung): Wenn bei einer Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlenden Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr für alle Grabstellen entrichtet werden; eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich. je Jahr und Stelle	22,50	€
2.3	für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre) je Stelle (2 Urnen)	416,00	€
2.4	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Urnenbeisetzung): Wenn bei einer Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlenden Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr für die Grabstelle entrichtet werden; eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich. je Jahr und Stelle (2 Urnen)	20,80	€

D. Gebühren für das Ausbetten von Aschen-Urnen und sargbestatteten Leichnamen

1.	für das Ausbetten eines sargbestatteten Leichnams		
1.1	von Verstorbenen bis 5 Jahre	634,--	€
1.2	von Verstorbenen über 5 Jahre	1.074,--	€

E. Gebühren für sonstige Leistungen

1.	Allgemeiner Ersatz für die lfd. Unterhaltung der Friedhofsanlagen einmalig je Sterbefall	198,--	€
----	---	--------	---

F. Verwaltungsgebühren für die Zustimmung oder Ablehnung zu Grabmalen, baulichen Anlagen und sonstigen Grabeinrichtungen sowie Genehmigungen für Gewerbetreibende

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | für die Entscheidung des Antrages
bei Kinderreihengräbern, sonstigen Reihengräbern und
Wahlgrabstätten | 25,-- € |
| 2. | für Genehmigungen für Gewerbetreibende (für 5 Jahre) | 25,-- € |